Satzung "mit Euch e.V."



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "mit Euch".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist Gräfenberg.

§ 2 Vereinszweck

 Der Zweck des Vereins ist die überörtliche Vertretung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, deren Familien und Assistenzen. Wir engagieren uns und informieren Menschen mit und ohne Beeinträchtigung über selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion. Wir sind politisch und religiös neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung von der Zielgruppe zugehörigen Menschen
- Umfassende Sozialberatung insbesondere zu Leistungen nach §29 SGB IX persönliches Budget
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Pflegeberatung
- Bekämpfung sozialer Benachteiligungen
- Öffentlichkeitsarbeit zu den vorgenannten Themen
- Schulungen/Seminare für Mitglieder und Interessenten
- Interessenvertretung auch auf politischer Ebene
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins an den bvkm e.V. (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.), Brehmstraße 5 7, 40239 Düsseldorf, zwecks Verwendung zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Forchheim, 02.03.2020